

Arbeitslohnspenden und Unterstützungen

Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Seebeben-Katastrophe

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt/Steuerberater, Köln

Die Seebeben-Katastrophe in Südasien hat zu einer Welle der Hilfsbereitschaft geführt. Mit Schreiben vom 14. Januar 2005 hat das BMF Einzelheiten bezüglich des Spendenabzugs und anderer steuerlicher Maßnahmen festgelegt (Az: IV C 4 – S 2223 48/05; Abruf-Nr. 050125). Nachfolgend zeigen wir, wie Arbeitnehmer und Arbeitgeber die neuen Möglichkeiten nutzen können.

**Aktuelles
BMF-Schreiben**

Beachten Sie: Die Sonderregelungen gelten nur für die Zeit vom 25. Dezember 2004 bis zum 30. Juni 2005.

Unterstützungen an betroffene Arbeitnehmer durch Arbeitgeber

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können steuerfrei sein (R 11 LStR). Diese Richtlinie ist auf Unterstützungen an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer wie folgt anzuwenden:

Die in R 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein. Das heißt:

- Die Unterstützungen müssen nicht aus Einrichtungen wie Unterstützungskassen, Hilfskassen oder ähnlichem gewährt werden.
- Der Arbeitgeber muss die Beträge nicht dem Betriebsrat oder sonstigen Arbeitnehmervertretern zu dem Zweck überweisen, aus diesen Beträgen Unterstützung an die Arbeitnehmer ohne maßgebenden Einfluss des Arbeitgebers zu gewähren.
- Eine Anhörung des Betriebsrats ist nicht erforderlich.

Die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei und beitragsfrei. Der die 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall liegt. Davon kann bei den vom Seebeben betroffenen Arbeitnehmern im allgemeinen ausgegangen werden.

**Bis zu 600 Euro
steuer- und sozial-
versicherungsfrei**

Wichtig: Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV). Dabei ist auch zu dokumentieren, dass der Arbeitnehmer durch das Seebeben zu Schaden gekommen ist. Wie diese Dokumentation auszusehen hat, lässt das BMF-Schreiben allerdings offen. Infrage kommen eine schriftliche Versicherung des Arbeitnehmers, dass er einen Schaden erlitten hat, eine Kopie der Reisebelege sowie eine Kopie der Einkaufsbelege für die neu gekauften Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Kleidung, Schuhe, Koffer, Handy usw.).

**Dokumentation
erforderlich**

Beispiel

Arbeitnehmer Albert hat auf einer Südasiereise im Dezember 2004 auf Grund der Flutwelle sein gesamtes Gepäck inklusive Reisekasse verloren. Er erhält von seinem Arbeitgeber im Februar 2005 zusätzlich zum Gehalt einen Betrag von 600 Euro. Auf dem Lohnkonto wird diese Zahlung besonders gekennzeichnet. Das Flugticket von Herrn Albert, aus dem sich sein Aufenthalt in Südasiereise ergibt, sowie eine schriftliche Versicherung von ihm, dass er sein Reisegepäck dort verloren hat, werden zum Lohnkonto genommen.

Gewährung von Zinsvorteilen

Gewährt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer ein zinsgünstiges Darlehen, ist der Zinsvorteil grundsätzlich steuerpflichtig (R 31 Abs. 11 LStR). Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Seebeben aufgenommen worden sind, bleiben nach den Regeln der R11 Abs. 2 LStR steuerfrei. Das gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Vorteile bleiben steuerfrei

Arbeitslohnspende durch Arbeitnehmer

Arbeitnehmer können zu Gunsten der Opfer der Seebeben-Katastrophe auf Teile ihres Arbeitslohns oder eines angesammelten Wertguthabens verzichten. Der Arbeitgeber muss die Spende zu Gunsten

- einer Beihilfe an vom Seebeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder
- einer Zahlung auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 49 EStDV verwenden.

Wichtig: Die Spende von Überstunden und Wertguthaben muss arbeitsrechtlich zulässig sein. Sind Überstunden und Wertguthaben ausschließlich durch Freizeit auszugleichen, können diese nicht für Spenden verwendet werden.

Spende muss arbeitsrechtlich zulässig sein

Die gespendeten Lohnbestandteile sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert. Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV). Die steuerfreien Lohnbestandteile sind nicht in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben (§ 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG).

Unser Tipp: Auf die Aufzeichnung im Lohnkonto kann verzichtet werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt und die Erklärung zum Lohnkonto genommen wird.

Beitragsrechtliche Behandlung der Arbeitslohnspenden

Steuerfreier Arbeitslohn zu Gunsten der Seebebenopfer, soll auch beitragsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Spende bleibt beitragsfrei

sein. So sieht es die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) vor (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 ArEV).

Unser Tipp: Der Arbeitnehmer sollte mit seinem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, welcher Geldbetrag bzw. in welchem Umfang Arbeitsentgelt oder Wertguthaben gespendet werden sollen.

Schriftliche Vereinbarung mit Arbeitgeber

Beispiel

Arbeitnehmer Klage verzichtet im Februar 2005 auf sein Gehalt in Höhe von 400 Euro mit der Maßgabe, dass sein Arbeitgeber diesen Betrag auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung überweist. Der Arbeitgeber erfüllt und dokumentiert diese Verwendungsaufgabe. Der Betrag von 400 Euro wird bei Herrn Klage nicht als Arbeitslohn angesetzt. Er bleibt lohnsteuer- und beitragsfrei. Der Betrag ist im Lohnkonto auszuzeichnen. Alternativ kann auch eine schriftliche Erklärung von Herrn Klage über den Verzicht zum Lohnkonto genommen werden.

Beachten Sie: Die Arbeitnehmer dürfen die gespendeten steuerfreien Lohnbestandteile bei ihrer Einkommensteuer-Veranlagung nicht als Spende (Sonderausgaben) berücksichtigen.

Rückwirkende Änderung

Die Änderung soll rückwirkend zum 25. Dezember 2005 in Kraft treten. Sie bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bundesrat der Änderungsverordnung in seiner Sitzung am 18. Februar 2005 zustimmen wird.

Unser Tipp: Die Rückwirkung hat zur Folge, dass aus Arbeitsentgelt bereits geleistete bzw. aus Wertguthaben bereits eingesetzte Spenden (rückwirkend) die Voraussetzung der Beitragsfreiheit erfüllen und der Arbeitgeber daher die Beitragsrechnung korrigieren kann.

Erstattung von Beiträgen

Vorgehensweise bei Gruppenspenden

Bei Gruppenspenden innerhalb einer Belegschaft kann jeder einzelne Arbeitnehmer seinen Anteil Steuer mindernd geltend machen. Dabei sollte wie folgt vorgegangen werden:

Jeder Arbeitgeber kann seinen Anteil geltend machen

- Der Arbeitgeber überweist den eingesammelten Betrag auf eines der Sonderkonten oder an eine empfangsberechtigte Einrichtung.
- Der Arbeitgeber händigt jedem Mitarbeiter eine Kopie des Überweisungsträgers der Gesamtspende aus.
- Außerdem wird eine Liste mit den Namen der Spender und dem jeweils gespendeten Betrag erstellt.
- Diese Liste wird vom Arbeitgeber abgezeichnet und als Kopie dem einzelnen Arbeitnehmer ausgehändigt.
- Alternativ kann der Anteil des einzelnen Mitarbeiters auch auf der Kopie des Überweisungsträgers vermerkt werden.